

BEITRAGSORDNUNG der SG 1862 Anspach e.V.



Stand: 15.03.2024

Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Die Veröffentlichung dieser Beitragsordnung erfolgt im Formularbereich der Homepage unter folgendem Link: <https://sganspach.de/verein/satzung-ordnungen-und-protokolle.html>. Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die jeweils gültige Satzung der SG 1862 Anspach e.V.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren (Mahngebühren, Bearbeitungsgebühren, usw.) fest. Für die Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr in Höhe von derzeit 10,-- € zu zahlen. Dies gilt auch im Falle eines Wiedereintritts.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 01. Januar des Jahres erhoben, welches auf die Beschlussfassung bzw. Anpassung der Beiträge folgt.

§ 3 Beiträge

Beitrags-klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Monat
- 01	Mitglieder bis 18 Jahre	7,-- Euro
- 02	Erwachsene über 18 Jahre	8,-- Euro
- 03	Familienbeitrag	17,-- Euro
- 04	Rentner / Pensionäre (vor und nach Erreichen des gesetzl. Rentenalters)	6,-- Euro
- 05	Fördermitglieder	5,-- Euro
- 06	Ehrenmitglieder (können von der Beitragszahlung befreit werden)	5,-- Euro
- 07	Zeitlich befristete Mitglieder	7,-- Euro bzw. 8,-- Euro
- 08	Übungsleitende, Trainerinnen und Trainer und Assistenzen, die regelmäßig Trainings anbieten und selbst keine Angebote bei der SG Anspach nutzen	3,-- Euro

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 03 - 06 und 08 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

Zu Punkt 4 wird festgestellt, dass es eine volle z. B. Erwerbsminderungsrente oder Frühpension als Voraussetzung zur Beitragsminderung bedarf, insofern nicht die Altersrente eingetreten ist. Die Voraussetzung der vorläufigen Rente/Pension muss alle 3 Jahre vom Mitglied nachgewiesen werden. Andernfalls wird eine Rückstufung in die letzte Beitragsklasse erfolgen. Die Vorlage des Nachweises muss 6 Wochen vor Fälligkeit der Beiträge dem Verein vorliegen. In Einzelfällen (Terminüberschneidungen) kann die Frist verkürzt werden.

BEITRAGSORDNUNG der SG 1862 Anspach e.V.



Stand: 15.03.2024

3. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
4. Änderungen der persönlichen Angaben (Bankdaten, Anschrift, Kontaktdaten) sind schnellstmöglich der Mitgliederverwaltung mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 03 – 06. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
5. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (lsb h) und die Verwaltungsberufsgenossenschaft.
6. Mitgliedsbeiträge, Abteilungsbeiträge und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.
7. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 5,- pro Mahnung erhoben.
8. Erfolgt der Vereinseintritt während des Jahres wird eine anteilige Berechnung und Abbuchung des Beitragssatzes vorgenommen.
9. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.
10. Der Erwerb einer von vornherein befristeten Mitgliedschaft im Verein ist für einen bestimmten Zeitraum möglich. Sie kann für maximal 12 Monate mit der eigens dafür vorgesehenen Eintrittserklärung beantragt werden. Die Aufnahmegebühr und die kompletten Mitgliedsbeiträge, sowie eventuell anfallende Abteilungsbeiträge werden am ersten des dem Eintritt folgenden Monat fällig und werden ebenfalls nur im SEPA Lastschriftverfahren eingezogen. Der Mitgliedsbeitrag für Kurzzeitmitglieder ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins – gleich aus welchem Grund – nicht genutzt werden können. Ein Antrag auf Umwandlung in eine unbefristete Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Wiederholung einer von vornherein befristeten Mitgliedschaft im Verein ist spätestens nach einer Pause von zwei Jahren möglich.

§ 4 Gebühren

1. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
2. Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagen-Erhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach der EU-DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 5 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 6

Diese Beitragsordnung wurde am 15.03.2024 beschlossen.